



**STATUT**

**DER GRÜNEN KÄRNTEN**

NEUFASSUNG LAUT BESCHLUSS DER  
LANDESVERSAMMLUNG AM 28. APRIL 2018

# STATUT DER GRÜNEN KÄRNTEN

§1	SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH	3
§2	ZWECK UND ZIELE	3
§3	AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL	3
§4	FINANZIELLE OFFENLEGUNG	4
§5	MITGLIEDSCHAFT	4
§6	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§7	ORGANE DER PARTEI	5
§8	DIE LANDESVERSAMMLUNG	6
§9	DIE ANTRAGSPRÜFUNGSKOMMISSION	8
§10	DER LANDESVORSTAND	8
§11	DAS LEITUNGSTEAM	9
§12	BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES LEITUNGSTEAMS	11
§13	DIE BEZIRKE	12
§ 14	BEZIRKSAUSSCHUSS	13
§ 15	DIE GEMEINDEGRUPPEN	13
§16	TEILORGANISATIONEN / GRÜNE ORGANISATIONEN MIT EIGENER RECHTSPERSÖNLICHKEIT	15
§17	DIE LANDESKONFERENZ	15
§18	ARBEITSGRUPPEN	16
§19	DAS LANDESFRIEDENSGERICHT	16
§20	DIE RECHNUNGSPRÜFUNG	17
§21	URABSTIMMUNG	17
§22	AUFLÖSUNG DER PARTEI	18
§23	ÜBERGANGSBESTIMMUNG	18

## **§1 SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH**

1. Die Partei führt den Namen „Die Grünen - Die Grüne Alternative Kärnten (GRÜNE)“.
2. Die Partei ist eine autonome Landesorganisation der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“, kurz „Grüne“. Als Wahlkürzel wird gegebenenfalls die Abkürzung „GRÜNE“ verwendet.
3. Sitz der Partei ist Klagenfurt/Celovec.
4. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich primär auf das Bundesland Kärnten/Koroška. Darüber hinausgehende Anliegen werden in das Betätigungsfeld einbezogen.
5. Die Tätigkeit der „GRÜNEN Kärnten“ ist ausschließlich auf gemeinnützige Zwecke und nicht auf Gewinn gerichtet.

## **§2 ZWECK UND ZIELE**

1. Die GRÜNEN Kärnten streben eine direkte Form der Beteiligung der Menschen an Planungs- und Entscheidungsprozessen an und fördern Gesprächsprozesse, Zusammenarbeit und Kandidaturen von Menschen, (Bürger)Initiativen und Gruppierungen, denen demokratische Mitgestaltung ein Anliegen ist.
2. Zweck der GRÜNEN Kärnten ist der Zusammenschluss von Menschen zur Erarbeitung und politischen Durchsetzung von demokratischen, ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen, feministischen, kulturellen, antimilitaristischen, und ähnlichen Zielen sowie die intensive Zusammenarbeit mit Bewegungen und Organisationen, die für diese Ziele eintreten.
3. Die Ziele der GRÜNEN Kärnten leiten sich im Besonderen von den im gültigen Bundesparteiprogramm festgehaltenen Grundwerten der Partei – ökologisch, solidarisch, selbstbestimmt, basisdemokratisch, gewaltfrei und feministisch – ab. Faschistisches, totalitäres, rassistisches, minderheitenfeindliches, sexistisches, frauenfeindliches und militaristisches Gedankengut hat in unserer Partei keinen Platz.
4. Ziel der Partei ist die Einflussnahme auf politische Entscheidungen auf allen Ebenen (z.B. Gemeinderat, Landtag, Nationalrat, Bundesrat, Europaparlament, Interessensvertretungen).
5. Die „GRÜNEN Kärnten“ streben eine neue Kultur des Zusammenlebens von ethnischen und nationalen Minderheiten und Mehrheiten an, interessieren sich für die Belange aller Minderheiten und setzen sich für die Verwirklichung von Minderheitenrechten ein.

## **§3 AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL**

1. Die Finanzierung der GRÜNEN Kärnten erfolgt durch:
  - a.) Mitgliedsbeiträge
  - b.) Parteienfinanzierung
  - c.) Geld- und Sachspenden
  - d.) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, Aktionen und Sammlungen
  - e.) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
  - f.) Solidarabgabe von MandatarInnen
  - g.) Erbschaften und Schenkungen.
2. Die Höhe der Solidarabgabe wird von der Landesversammlung festgelegt.

## **§4 FINANZIELLE OFFENLEGUNG**

Politische MandatarInnen und bezahlte FunktionärInnen müssen ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweiligen Richtlinien der Bundes- bzw. Landespartei offen legen. Die Offenlegung erfolgt zu Händen des/r FinanzreferentIn.

## **§5 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die im Sinne der Grundwerte und in Übereinstimmung mit dem Programm der GRÜNEN Kärnten tätig ist, sich zu den Statuten der GRÜNEN Kärnten bekennt und jährlich den festgelegten Mitgliedsbeitrag an die Landesorganisation entrichtet. Das passive Wahlrecht für innerparteiliche Funktionen, die mit einer gesetzlichen Haftung verbunden sind, erwerben Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ämter und Funktionen, die mit keiner gesetzlichen Haftung verbunden sind, stehen allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr offen.
2. Der Beitritt erfolgt mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrags, über den vom Leitungsteam bzw. von Bezirksorganisationen mit eigenem Statut in der nächsten Sitzung entschieden wird. Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags ist dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen eine allfällige Zurückweisung des Aufnahmeantrags kann der/die BewerberIn bei der nächstfolgenden Sitzung des Landesvorstandes Einspruch erheben. Dieser trifft dann eine endgültige Entscheidung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der positiven Entscheidung des zuständigen Gremiums über die Beitrittserklärung bzw. mit dem Tag der positiven Entscheidung des Landesvorstandes über einen Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, schriftlich mitgeteilten und begründeten Ausschluss oder durch Tod.
5. Die Landesorganisation führt und wartet eine aktuelle Mitgliederliste, die den BezirkssprecherInnen und Gemeindegruppen zur Verfügung steht.
6. Ein Ausschluss kann durch das Landesfriedensgericht bei groben Verstößen gegen die Statuten oder Schädigung der Parteiinteressen ausgesprochen werden.
7. Eine Ruhendstellung der Mitgliedschaft kann auf Antrag des betreffenden Mitglieds erfolgen. Während der Ruhendstellung muss kein Mitgliedsbeitrag entrichtet werden. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht können nicht ausgeübt werden, das Mitglied ist jedoch weiterhin an die Einhaltung der Statuten gebunden. Die Aufhebung der Ruhendstellung ist jederzeit auf Antrag an das Leitungsteam möglich. Die Ruhendstellung tritt auch bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr automatisch ein. Die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages von ruhend gestellten Mitgliedern wird als Antrag zur Aufhebung der Ruhendstellung gewertet.

## **§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe der Partei teilzunehmen, sofern in der betreffenden Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen oder eine Sitzung nicht ausdrücklich als Klausur ausgeschrieben ist. Dem Leitungsteam steht die Möglichkeit offen, in begründeten Fällen (z.B. Personalangelegenheiten) einzelne Tagesordnungspunkte als vertraulich einzustufen.

2. Jedes Mitglied hat gemäß den Bestimmungen in § 5 Abs 1 das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder sind zur Landesversammlung der GRÜNEN Kärnten antrags- und stimmberechtigt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich über alle Schriftstücke bzw. Beschlüsse der Organe in Kenntnis zu setzen und insbesondere Einblick in die Finanzierung zu nehmen. Ausgenommen davon sind vom Leitungsteam als vertraulich eingestufte Dokumente (z.B. Personalakten).
4. Jedes Mitglied soll sich im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten für die politischen Ziele der grün-alternativen Bewegung einsetzen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in der von der Landesversammlung beschlossenen Höhe an die Landesorganisation zu bezahlen. Werden bis zur ordentlichen Landesversammlung keine Mitgliedsbeiträge bezahlt, ruht die Mitgliedschaft.
5. In einer sechsmonatigen Frist zwischen der Ankündigung einer Landesversammlung und der Durchführung können zwar neue Mitglieder der GRÜNEN Kärnten aufgenommen werden, diese Mitglieder haben jedoch bei der folgenden Landesversammlung kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht.
6. Die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Teilorganisation der GRÜNEN Kärnten bedeutet nicht die Mitgliedschaft bei der Landesorganisation der GRÜNEN Kärnten.

## **§7 ORGANE DER PARTEI**

1. Organe der GRÜNEN Kärnten sind:
  - a.) Die Landesversammlung
  - b.) Der Landesvorstand
  - c.) Das Leitungsteam
  - d.) Das Landesfriedensgericht
  - e.) Die Rechnungsprüfung
2. Sämtliche Organe der GRÜNEN Kärnten fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern die Satzungen keine anderen Bestimmungen enthalten.
3. Bei allen Abstimmungen, außer der Urabstimmung, sind Prostimmen, Kontrastimmen und Stimmenthaltungen möglich. Ungültige Stimmen bei geheimer Wahl werden als Stimmenthaltungen gewertet. Sollte bei einer Abstimmung die Anzahl der Stimmenthaltungen größer sein als die Summe der Pro- und Kontrastimmen, ist das Abstimmungsergebnis ungültig, die Abstimmung muss wiederholt werden.
4. Jedes Organ kann für seinen Bereich eine Geschäftsordnung für weitere Regelungen beschließen. Für jede Sitzung gilt die Geschäftsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Allfällige Änderungen der Geschäftsordnung können erst in der der Beschlussfassung folgenden Sitzung in Kraft treten. Die Geschäftsordnung ist der Landesversammlung bekannt zu geben.
5. Wahlen sind grundsätzlich persönlich und geheim durchzuführen. Wahlen in Funktionen und in Vertretungsebenen erfolgen grundsätzlich nach dem Einzelwahlprinzip. Der Landesvorstand legt die formalen Kriterien für interne Wahlen fest. Bei Wahlen für öffentliche Körperschaften legt der Landesvorstand die Zahl der Plätze, die bei der Landesversammlung in Einzelwahl zu wählen sind, fest.
6. In allen gewählten Organen und Funktionen soll der Frauenanteil mindestens 50% betragen. Der Frauenanteil von mindestens 50% in einem Organ soll nach Tunlichkeit auch dann berücksichtigt werden, wenn mehrere Organe für die Zusammensetzung zuständig sind. Das Prinzip der Geschlechterparität ist bei der Wahl der Wahlvorschläge für Gemeinderats- und Landtagswahlen

zwingend erforderlich. Für den Fall, dass keine Frau kandidiert, kann von diesem Grundsatz abgegangen werden. Die Geschlechterparität ist auch bei allen organisatorischen Funktionen zu berücksichtigen. Eine Frauenmehrheit ist ausdrücklich erwünscht.

7. Von jeder Sitzung muss ein Beschlussprotokoll angefertigt werden, das auch den Verlauf der Sitzung wiedergeben soll. Dieses hat an alle Mitglieder des betreffenden Organs rechtzeitig verschickt zu werden. Änderungswünsche am Protokoll müssen rechtzeitig vor der nächsten Sitzung beantragt werden. Das berichtigte Protokoll ist Tagesordnungspunkt der nächsten Sitzung und muss vom Organ bestätigt werden. Wenn kein Konsens herzustellen ist, haben die verschiedenen Meinungen in das Protokoll der laufenden Sitzung aufgenommen zu werden. Die Protokolle sind für die Dauer von mindestens 7 Jahren aufzubewahren.
8. Der Beschluss über die endgültige Tagesordnung obliegt den jeweils tagenden Gremien und hat am Beginn jeder Sitzung zu erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Gremiums hat das Recht Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Einer der Tagesordnungspunkte ist die Kontrolle der gefassten Beschlüsse.

## **§8 DIE LANDESVERSAMMLUNG**

1. Die Landesversammlung ist das höchste willensbildende und beschlussfassende Organ der GRÜNEN Kärnten. Die hier gefassten Beschlüsse sind für alle anderen Organe der Partei bindend.
2. Teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder. Die Landesversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Nichtmitglieder (SympathisantInnen) während des gesamten Verlaufes der Versammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten und Anträgen (z.B. KandidatInnenwahlen) teilnahmeberechtigt sind. Das passive Wahlrecht für Landtags- und Nationalratswahlen kann auf Antrag eines Mitglieds auch Nichtmitgliedern erteilt werden. Das passive Wahlrecht kann nur erwerben, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Ausnahmen sind im Falle von Wahlbündnissen und den in diesem Zusammenhang zu erstellenden Wahlvorschlägen zulässig.
3. Die Landesversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Leitungsteam einzuberufen und vom Landesvorstand vorzubereiten. Zu Beginn einer Landesversammlung wird ein Präsidium bestätigt. Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Landesversammlung schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden, das muss aber vom Leitungsteam schriftlich begründet werden.
4. Anträge müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Organisatorischen Geschäftsführung eingelangt sowie von mindestens zwei Mitgliedern unterzeichnet sein, um Berücksichtigung in der Tagesordnung zu finden. Das Leitungsteam ist verpflichtet, eingelangte Anträge nach erfolgter Prüfung durch die Antragsprüfungskommission sowie Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten bis eine Woche vor der Landesversammlung an die Mitglieder zu übermitteln. Kandidaturen sind bezüglich Fristenlauf, Abgabe und Übermittlung wie Anträge zu behandeln.
5. Dringlichkeitsanträge müssen zu Beginn der Landesversammlung schriftlich bei der Organisatorischen Geschäftsführung eingebracht werden und ihre Dringlichkeit ist zu begründen. Sie werden behandelt, wenn dies von den Mitgliedern nach Anhörung eines/r Pro- und Kontra RednerIn mit Zweidrittelmehrheit befürwortet wird. Anträge zum Statut, zur Abwahl von FunktionärInnen und Aufforderung an MandatarInnen zum Mandatsverzicht können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

6. Aufgaben der Landesversammlung:

I. MIT ZWEIDRITTELMEHRHEIT

- a.) Beschlussfassung über Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen des Statuts.  
Die Änderungen gelten erst nach Ablauf der Landesversammlung
- b.) Beschlussfassung über Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen des geltenden Programms
- c.) Beschlussfassung über das Budget
- d.) Abwahl von FunktionärInnen/KandidatInnen

II. MIT DREIVIERTELMEHRHEIT

- a.) Beschlussfassung über die Auflösung der Partei

III. MIT EINFACHER MEHRHEIT

- a.) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- b.) Beschlussfassung über Rechenschaftsberichte des Leitungsteams und des Landesvorstands
- c.) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- d.) Wahl der RechnungsprüferInnen
- e.) Wahl der Mitglieder des Leitungsteams
- f.) Wahl der Mitglieder des Landesfriedensgerichts
- g.) Wahl der KandidatInnen zu Landtagswahlen
- h.) Wahl der KandidatInnen zu Nationalratswahlen
- i.) Wahl der Delegierten zum Bundeskongress (Funktionsperiode zwei Jahre)
- j.) Bestätigung des Regierungsprogramms im Falle einer Regierungsbeteiligung
- k.) Bestätigung der Mitglieder des Bundesrats und der Landesregierung nach dem Vorschlag des Landtagsklubs
- l.) Beschlussfassung über das passive Wahlrecht für Nichtmitglieder zu Landtags- und Nationalratswahlen
- m.) Beschlussfassung über Bündnisse mit anderen Parteien auf Landesebene

7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem ProtokollführerIn sowie von den Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden. Das Protokoll muss der nächsten Landesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Schriftliche Einwendungen müssen dem Protokoll angeschlossen sein.

8. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Eröffnung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ist die Landesversammlung jedenfalls beschlussfähig. In der Folge ist die Beschlussfähigkeit solange gegeben, solange die Zahl der anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Zahl der anwesenden Mitglieder bei der Eröffnung der Landesversammlung beträgt.

9. Eine außerordentliche Landesversammlung ist vom Leitungsteam innerhalb von fünf Wochen einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder der GRÜNEN Kärnten einen diesbezüglichen schriftlich begründeten Antrag an das Leitungsteam einbringen oder wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsteams dies begründet beschließen.

## **§ 9 DIE ANTRAGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

1. Die Antragsprüfungskommission besteht aus drei vom Leitungsteam zu ernennenden Personen.
2. Die Antragsprüfungskommission prüft, ob die Anträge statutenkonform sind und den Vorgaben der Geschäftsordnung entsprechen. Nur Anträge, die diesen Anforderungen entsprechen, werden der Landesversammlung zur Beratung und Abstimmung vorgelegt. Die Ablehnung von Anträgen ist gegenüber den AntragstellerInnen schriftlich zu begründen.

## **§10 DER LANDESVORSTAND**

1. Der Landesvorstand ist das nach der Landesversammlung zweithöchste politisch willensbildende Organ der GRÜNEN Kärnten. Er ist an die von der Landesversammlung gefassten Beschlüsse gebunden.
2. Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern der GRÜNEN Kärnten: a.) dem Leitungsteam  
b.) je einer/m VertreterIn der anerkannten Bezirke  
c.) den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung  
d.) den Mitgliedern der Stadtregierungen der Statutarstädte Klagenfurt und Villach  
e.) den Mitgliedern der Gemeindevorstände  
f.) den Mitgliedern des National- und Bundesrats  
g.) den Mitgliedern des Europäischen Parlaments
3. Die Funktionsperiode jener Mitglieder des Landesvorstands, welche von den zuständigen Gremien der Partei zu wählen sind (§ 10 Z 2b und § 11 Z 2 a-c), beträgt drei Jahre. Die Funktionsperiode jener Mitglieder, die aufgrund eines politischen Mandates im Landesvorstand vertreten sind, dauert solange das entsprechende Mandat ausgeübt wird.
4. Sitzungen des Landesvorstands finden mindestens acht Mal jährlich statt. Sie können von jedem Mitglied des Leitungsteams oder von drei Mitgliedern des Landesvorstandes unter Einladung aller Mitglieder des Landesvorstands mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe einer vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen werden.
5. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Leitungsteams und mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Landesvorstands anwesend sind. Die Geschäftsordnung, die sich der Landesvorstand gibt, ist der Landesversammlung bekanntzugeben.
6. Aufgaben des Landesvorstandes:
  - a.) Diskussion politischer Fragen zur breiten Willensbildung und Beschlussfassung
  - b.) Beschlussfassung und Koordinierung von landesweiten Aktivitäten wie Wahlen und Kampagnen
  - c.) Politische Vorbereitung von Landesversammlungen
  - d.) Wahl der Delegierten zum Erweiterten Bundesvorstand: Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten zum Erweiterten Bundesvorstand. Diese vertreten die Landesorganisation Kärnten im Erweiterten Bundesvorstand und berichten über die Sitzungen.
  - e.) Wahl und Entsendung von Delegierten in Vorstände von Teilorganisationen und anerkannten Grünen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit deren Einvernehmen



- f.) außerordentliche Finanzbeschlüsse
  - g.) Behandlung von Einsprüchen des/der FinanzreferentIn h.) Anerkennung bzw. Aberkennung von Gemeindegruppen
  - i.) Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Gemeindegruppenbezeichnungen (§ 14 Abs 1)
  - j.) Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen, Funktionsgebühren und Sitzungsgelder k.) Beratung des Budgetvoranschlages und Empfehlung an die Landesversammlung
  - l.) Anerkennung bzw. Aberkennung von Teilorganisationen und Grünen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit.
  - m.) Anerkennung von Arbeitsgruppen
  - n.) Nominierung von Beiräten und VertreterInnen in Organen, für die den GRÜNEN Kärnten ein Entsendungsrecht zukommt
  - o) Die Suspendierung (vorübergehende Aufhebung der Mitgliedschaft) in begründeten Fällen nach Anhörung des betreffenden Mitglieds im Landesvorstand mit 2/3 Mehrheit, die endgültige Entscheidung über den Ausschluss fällt das LFSG
7. Aus der Anerkennung von Gemeindegruppen, Arbeitsgruppen und Teilorganisationen durch den Landesvorstand können keine Haftungsansprüche Dritter gegenüber den GRÜNEN Kärntens oder deren Mitglieder oder Organe abgeleitet werden.
8. Bei groben Verstößen eines Mitgliedes des Landesvorstandes gegen Grundsätze, Programm oder Beschlüsse kann dieses auf Beschluss des Landesvorstandes mit 2/3-Mehrheit bis zur nächsten Landesversammlung suspendiert werden. Die endgültige Abwahl kann in der nächsten Landesversammlung erfolgen. Ausgeschiedene oder zurückgetretene, von der Landesversammlung gewählte Mitglieder des Leitungsteams werden durch ein Mitglied aus dem Landesvorstand bis zur nächsten Landesversammlung ersetzt, wo diese Funktion neu gewählt wird.

## **§11 DAS LEITUNGSTEAM**

1. Das Leitungsteam vertritt als Kollegialorgan die Interessen der Landespartei nach innen und außen. Es koordiniert die Tätigkeiten der GRÜNEN Kärnten, nimmt deren Geschäfte wahr und führt die von der Landesversammlung und dem Landesvorstand gefassten Beschlüsse durch.
2. Das Leitungsteam, lit a-e werden in der Landesversammlung gewählt, besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a.) dem/der LandessprecherIn
  - b.) dem/der stellvertretenden LandessprecherIn
  - c.) dem/der FinanzreferentIn
  - d.) dem/der stellvertretenden FinanzreferentIn
  - e.) drei weiteren Leitungsteammitgliedern
  - f.) der Organisatorischen Geschäftsführung, falls diese bestellt wurde, wobei diese nicht stimmberechtigt ist
  - g.) Das Leitungsteam wird im Falle der Vertretung im Kärntner Landtag durch ein delegiertes Mitglied der Grünen im Landtag und im Falle einer Regierungsbeteiligung durch ein grünes Regierungsmitglied ergänzt.

3. Die Funktionsperiode der Mitglieder a-e des Leitungsteams beträgt drei Jahre. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Leitungsteams g wird durch die Zeit der jeweiligen Mandatsausübung bestimmt. Die Funktion des/der FinanzreferentIn ist bei Annahme eines Landtags- oder Regierungsmandates durch den/ die FunktionsinhaberIn zurückzulegen.
4. Die Mitglieder g können sich durch eine/einen MitarbeiterIn des Regierungsbüros bzw. ein Klubmitglied vertreten lassen, die jedenfalls Mitglied der GRÜNEN sein müssen. Kommt es zu einer Änderung der Zusammensetzung des Leitungsteams, tritt dieses spätestens 14 Tage danach zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
5. Sitzungen des Leitungsteams sollen im Regelfall etwa monatlich stattfinden. Eine außerordentliche Sitzung kann von jedem Mitglied des Leitungsteams unter Einladung aller Mitglieder des Leitungsteams mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe einer vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen werden. Das Leitungsteam ist jedenfalls beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsteams anwesend sind. Bei Finanzbeschlüssen, die den Budgetvoranschlag überschreiten, ist die Anwesenheit des/der FinanzreferentIn erforderlich.
6. Der/die LandessprecherIn, der/die stellvertretende LandessprecherIn sowie der/die FinanzreferentIn haben nach Maßgabe der finanziellen Verhältnisse der Partei Anspruch auf eine angemessene Funktionsgebühr. Von dieser Gebühr wird den Personen, die gleichzeitig ein politisches Mandat innehaben, der erhaltene Mandatsbezug abgezogen.
7. Eine Organisatorische Geschäftsführung kann vom Leitungsteam nach einem Ausschreibungsverfahren bestellt werden. Sie hat nach Maßgabe der finanziellen Verhältnisse der Partei Anspruch auf ein angemessenes Gehalt oder eine Funktionsgebühr.
8. Aufgaben des Leitungsteams:
  - a.) Vorbereitung und Beschlussfassung landesweiter Konzepte, politischer Strategien und Positionierungen
  - b.) Finanzbeschlüsse im Rahmen des von der Landesversammlung beschlossenen Budgets
  - c.) Erstellung des Budgetvoranschlages und Rechnungsabschlusses gemeinsam mit dem/der FinanzreferentIn zur Vorlage an die Landeskonzferenz, den Landesvorstand und die Landesversammlung
  - d.) Koordination von Aktionen und Veranstaltungen auf Landesebene e.) Aufnahme neuer Mitglieder
  - f.) Wahrung der Dienstgeberfunktion für die MitarbeiterInnen der Landesorganisation g.) Beschlüsse über Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht dem Landesvorstand vorgelegt werden können
  - h.) Einberufung der Landesversammlung
  - i.) Einberufung der Landeskonzferenz
  - j.) Beschluss über den Abschluss von Verträgen, insbesondere Kauf-, Pacht-, Miet- und Leasingverträge

- k.) Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit dem Landtagsklub, den Gemeindegruppen und den Teilorganisationen, sowie dem von der Bundespartei benannten Rechtsträger gem §1 (1) des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik in der geltenden Fassung (beziehungsweise der Grünen Bildungswerkstatt) über die Zusammenarbeit im Rahmen der politischen Schwerpunktplanung mit der Festlegung der durchzuführenden inhaltlichen und organisatorischen Maßnahmen sowie der Bereitstellung der notwendigen Ressourcen
- l.) Rechenschaftsbericht an die Landesversammlung
- m.) Bekanntmachung der Ausschreibung von internen Wahlen

## **§12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES LEITUNGSTEAMS**

Das Leitungsteam ist ein Kollegialorgan. Mit dem Ziel einer effizienteren Arbeitsteilung werden den einzelnen Mitgliedern des Leitungsteams mit der Wahl bestimmte Tätigkeitsbereiche (Funktionen) zugewiesen.

1. Aufgaben des/der Landesprechers/in und des/der stellvertretenden Landessprechers/in
  - a.) Vertretung der Partei nach außen. Sie repräsentieren die Meinung und den Willen der Gremien der Partei und sind an die programmatischen und strategischen Beschlüsse gebunden. Sie sind zuständig für die Herbeiführung von politischen Willensbildungsprozessen in den politischen Gremien.
  - b.) Die politische Umsetzung der Beschlüsse der Parteigremien (nach innen und außen)
  - c.) Die politische Unterstützung der Bezirks- und Gemeindegruppen
  - d.) Der/die LandessprecherIn ist Delegierter/e in den Landtagsklub. Wenn dieser/e bereits ein Landtagsmandat innehat, ist der/die stellvertretende LandessprecherIn delegiert. Die detaillierte Kompetenzbeschreibung und - aufteilung regelt die Geschäftsordnung.
2. Aufgaben des Finanzreferenten/der FinanzreferentIn:
  - a.) Der/die FinanzreferentIn ist für die Erarbeitung des Budgetvoranschlags, den Zahlungsverkehr, das laufende Controlling und den laufenden Budgetbericht zuständig und vertritt die Landesorganisation gegenüber Dritten in Finanzfragen.
  - b.) Der/dem FinanzreferentIn steht bei einem Beschluss des Leitungsteams ein Vetorecht zu, insbesondere, wenn durch diesen eine Budgetüberschreitung droht. Über beeinspruchte Beschlüsse entscheidet der Landesvorstand.
3. Aufgaben der Organisatorischen Geschäftsführung, wenn eine solche bestellt wurde:
  - a.) Die Organisatorische Geschäftsführung ist für die organisatorische Leitung der Partei verantwortlich.
  - b.) Ihm/Ihr obliegt in Absprache mit dem/der LandessprecherIn bzw. dem/der stellvertretenden LandessprecherIn die interne Kommunikation zwischen den Gremien und Information zu den Mitgliedern.

- c.) Die Organisatorische Geschäftsführung lädt die Mitglieder des Leitungsteams, des Landesvorstandes und der Landeskonferenz zu den Sitzungen ein.
- d.) Die Organisatorische Geschäftsführung unterstützt den/die LandessprecherIn und den/die stellvertretende LandessprecherIn in organisatorischen Belangen bei dessen/deren Aufgabenerfüllung auf Gemeinde- und Bezirksebene.
- e.) Die Organisatorische Geschäftsführung ist für die Partei zeichnungsberechtigt und zustellungsbevollmächtigt.
- f) Wenn keine Organisatorische Geschäftsführung bestellt wurde, sind die Aufgaben §12.3.a-d auf die Leitungsteammitglieder aufzuteilen. Die Aufgaben gemäß §12.3.e gehen auf den/die LandessprecherIn über

## **§13 DIE BEZIRKE**

1. Die Bezirke werden durch den/die jeweilige/n BezirkssprecherIn vertreten und gliedern sich in Gemeindegruppen.
2. Bezirke mit mindestens zwei Gemeindegruppen wählen den/die BezirkssprecherIn und können seine/n VertreterIn wählen. Sie entsenden den/die gewählte BezirkssprecherIn oder dessen/deren gewählte/n VertreterIn als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der GRÜNEN im jeweiligen Bezirk. Die Wahlen finden spätestens 8 Wochen nach der Neuwahl des Leitungsteams auf einer vom/ von der LandessprecherIn bzw. vom/von dem/der stellvertretenden LandessprecherIn einzuberufenden Versammlung statt.
3. Reduziert sich die Anzahl der Gemeindegruppen im Bezirk auf eine einzelne Gemeinde, so entfällt damit das Recht des Bezirks auf Entsendung eines/einer stimmberechtigten Delegierten zum Landesvorstand. Der/die stellvertretende LandessprecherIn übernimmt die Vertretung. Aus dieser Vertretung entsteht kein Stimmrecht für den Bezirk.
4. Entsteht in einem Bezirk mit einer Gemeindegruppe nach der Konstituierung des Landesvorstandes eine weitere, so können die GRÜNEN Mitglieder dieses Bezirkes auf einer vom/von der LandessprecherIn bzw. vom/von der stellvertretenden LandessprecherIn einzuberufenden Versammlung aus ihrer Mitte einen/eine BezirkssprecherIn wählen.
5. Die Statutarstädte Klagenfurt und Villach haben das Recht, den/die Parteiobmann/frau (Klagenfurt) bzw. VorstandssprecherIn (Villach) als VertreterIn oder eine/einen anderen gewählten VertreterIn in den Landesvorstand zu delegieren.
6. Die Funktionsperiode der gewählten BezirksvertreterInnen beträgt drei Jahre.
7. Sollte der/die BezirkssprecherIn während der Funktionsperiode vorzeitig ausscheiden, können die Mitglieder des Bezirks für die verbleibende Funktionsperiode einen/eine neue/n BezirkssprecherIn wählen. Die Wahl des/der BezirkssprecherIn findet binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden des/der BezirkssprecherIn auf einer von dem/der LandessprecherIn bzw. von dem/der stellvertretenden LandessprecherIn einzuberufenden Versammlung statt.
8. BezirkssprecherInnen können Einrichtungen der GRÜNEN Kärnten nach Maßgabe der Möglichkeiten und in Absprache mit der Organisatorischen Geschäftsführung benützen und je nach Zuständigkeit und Bedarf die Organisatorische Geschäftsführung, den/die LandessprecherIn bzw. den/die stellvertretende/n LandessprecherIn unterstützend hinzuziehen.

## 9. Aufgaben der BezirkssprecherInnen

- a.) Koordinations- und Informationsarbeit im Sinne der Grünen Strategie und des Grünen Programms und Erhaltung des Kommunikationsflusses zwischen Landes- und Gemeindeebenen des jeweiligen Bezirks
- b.) Repräsentation des jeweiligen Bezirkes und politische Umsetzung der Beschlüsse des Landesvorstandes im jeweiligen Bezirk
- c.) Organisation der politischen Willensbildung im Bezirk zu regionalen Anliegen im Einklang mit bestehenden Grundsätzen und Programmen der GRÜNEN
- d.) Öffentliche Stellungnahme in Absprache mit dem/der LandessprecherIn bzw. dem/der stellvertretenden LandessprecherIn zu regionalen Belangen (Gemeinde, Bezirk)
- e.) Betreuung der Mitglieder im jeweiligen Bezirk in Zusammenarbeit mit dem/der LandessprecherIn bzw. dem/der stellvertretenden LandessprecherIn sowie insbesondere Einbindung neuer und potentieller Mitglieder
- f.) Unterstützung bei der Bildung von Gemeindegruppen
- g.) Koordination von Aktivitäten der Gemeindegruppen auf Bezirksebene sowie Beteiligung der Gemeindegruppen an landesweiten politischen Aktionen, Kampagnen und Wahlen
- h.) Organisation des mindestens dreimal jährlich tagenden Bezirksausschusses

## § 14 BEZIRKSAUSSCHUSS

1. In Bezirken mit mindestens 2 Gemeindegruppen tagt mindestens 3-mal jährlich der Bezirksausschuss.
2. Der Bezirksausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a.) Je einem/r VertreterIn jeder anerkannten Gemeindegruppe im Bezirk. In Gemeinden, in denen die GRÜNEN im Gemeinderat vertreten sind, ist dies der/die erstgereichte GemeinderätIn, in den anderen Gemeinden ist dies der/die gemäß § 15 Z 6 lit f bestimmte GemeindegruppensprecherIn.
  - b.) dem/der BezirkssprecherIn
3. Aufgabe des Bezirksausschusses ist die Vernetzung auf Gemeindeebene im Bezirk.
4. Zur Bezirksausschusssitzung werden alle Mitglieder des Bezirkes eingeladen. Sie haben ein Teilnahmerecht.

## § 15 DIE GEMEINDEGRUPPEN

1. Die Gemeindegruppen vertreten Grüne Anliegen auf Gemeindeebene und organisieren Kandidaturen zu Gemeinderatswahlen. Eine Gemeindegruppe führt den Namen „Die GRÜNEN“ mit dem Gemeindennamen. Etwaige Ausnahmen bedürfen der gesonderten Genehmigung durch den Landesvorstand.
2. Eine Gemeindegruppe besteht aus allen Mitgliedern der GRÜNEN in dieser Gemeinde.

3. Die Gemeindegruppe konstituiert sich bei einer von dem/der BezirkssprecherIn oder dem/der LandessprecherIn bzw. dem/der stellvertretenden LandessprecherIn einzuberufenden Versammlung. Die Anerkennung einer Gemeindegruppe erfolgt durch den Landesvorstand. Bei Selbstauflösung, bei groben Verstößen gegen oder grobem Widerspruch zum Parteistatut kann der Landesvorstand einer Gemeindegruppe die Anerkennung und den Namen „Die GRÜNEN“ entziehen.
4. Die MandatarInnen und die weiteren Mitglieder der Grünen Gemeindegruppen treffen sich nach Möglichkeit vor jeder örtlichen Gemeinderatssitzung, mindestens jedoch vier Mal im Jahr.
5. Jede Gemeindegruppe ist in ihrem Bereich autonom. Programm und gegebenenfalls Satzung dürfen jedoch den Grundsätzen und den jeweils gültigen Statuten der GRÜNEN Kärnten nicht widersprechen. Die Bestimmungen des Landesstatuts gelten sinngemäß.
6. Aufgaben der Gemeindegruppen:
  - a.) Zielgruppenarbeit im Sinne des Grünen Programms
  - b.) Betreuung der Mitglieder in ihrer Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem/der BezirkssprecherIn bzw. dem/der LandessprecherIn bzw. dem/der stellvertretenden LandessprecherIn.
  - c.) Beschluss von Aktionen sowie Initiativen und Beteiligung an landesweiten politischen Aktionen wie Kampagnen und Wahlen. Sie können eine entsprechende Unterstützung des/der Landessprechers/in bzw. des/der stellvertretenden Landessprechers/in einfordern.
  - d.) Grüne GemeindemandatarInnen sind jedenfalls in die politische Arbeit der Gemeindegruppen einzubeziehen.
  - e.) Die Grünen Gemeindegruppen können Gemeindezeitungen herausgeben. Sie können Einrichtungen der GRÜNEN Kärnten nach Maßgabe der Möglichkeiten und in Absprache mit der Organisatorischen Geschäftsführung benützen.
  - f.) Die Gemeindegruppe wählt einen/eine GemeindegруппensprecherIn der/die dem/der LandessprecherIn bzw. dem/der stellvertretenden LandessprecherIn bekannt gegeben werden muss. Diese fungiert als Ansprechperson und muss Mitglied der Grünen Partei sein. Die Funktionsperiode dauert drei Jahre, Neuwahlen der Funktionen sind jeweils bis spätestens drei Monate nach der Wahl eines neuen Leitungsteams durchzuführen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Statutarstädte.
  - g.) Der/die GemeindegруппensprecherIn hat die Aufgabe, im Einklang mit bestehenden Grundsätzen und Programmen der GRÜNEN zu kommunalen Anliegen die politische Willensbildung zu organisieren und entsprechende Positionen öffentlich zu vertreten. Haben die Themen bezirkswerte Relevanz, ist die Position mit dem/der entsprechenden BezirkssprecherIn abzusprechen, im Falle landesweiter Relevanz sind sie mit dem/der LandessprecherIn bzw. dem/der stellvertretenden LandessprecherIn abzusprechen.
  - h.) Die Finanzierung der Gemeindegruppen erfolgt über einen Schlüssel aus dem Landesbudget. Der Schlüssel wird mit dem Budgetvorschlag gemeinsam der Landesversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Gemeinden sind verpflichtet, über die in Aussicht gestellten Mittel dem Leitungsteam einen Jahresplan der geplanten politischen Projekte vorzulegen. Diese haben den strategischen Zielen der GRÜNEN Kärnten zu entsprechen. Die Buchhaltung für die Gemeindegruppen erfolgt in der Kostenstellenrechnung der Landesorganisation. Ausgenommen sind Klagenfurt und Villach, sofern sie über ein eigenes Statut verfügen.
  - i.) Die Gemeindegruppen wählen ihre KandidatInnen für die Gemeinderatswahllisten.
7. Die Rechte und Pflichten der Gemeindegruppe regelt der Kooperationsvertrag, abgeschlossen zwischen den GRÜNEN Kärnten und der jeweiligen Gemeindegruppe.

## **§16 TEILORGANISATIONEN / GRÜNE ORGANISATIONEN MIT EIGENER RECHTSPERSÖNLICHKEIT**

1. Teilorganisationen sind Interessensgemeinschaften, die im Sinne der Grünen Ziele in Kärnten tätig werden. Teilorganisationen können im Rahmen der Grünen Landesorganisation organisiert werden oder eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Teilorganisationen bestimmen autonom über ihre Arbeitsweise, sie leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des Grünen Programms und können bei Wahlen (Kammerwahlen, Personalvertretungen,...) im Namen der GRÜNEN kandidieren. Ihnen kommt keine eigenständige Vertretung mit Stimmrecht in den Organen der Landespartei zu.
2. Teilorganisationen werden vom Landesvorstand anerkannt und führen mit dessen Zustimmung die Bezeichnung „GRÜNE“ bzw. „Grüne Alternative“ in ihrem Namen. Die Anerkennung kann über die Einhaltung der Grünen Grundwerte hinaus an die Erfüllung weiterer Auflagen gebunden sein. Kriterien für die Anerkennung können sein:
  - a.) Entsendung eines/einer Delegierten in die Landeskonzferenz  
(muss Mitglied der Grünen Partei sein)
  - b.) Mitarbeit in Arbeitsgruppen der Landeskonzferenz
  - c.) Anerkennung eines/einer Delegierten der Landespartei mit Stimmrecht im Vorstand der jeweiligen Teilorganisation
3. Teilorganisationen, die im Rahmen der Grünen Landesorganisation organisiert sind, kann der Landesvorstand bei groben Verstößen gegen das Parteistatut oder grobem Widerspruch zu Grünen Grundsätzen die Aberkennung beschließen. Damit erlischt das Recht, die Bezeichnung GRÜNE bzw. „GRÜNE Alternative“ im Namen zu führen oder im Namen der GRÜNEN zu Wahlen anzutreten. Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit kann der Landesvorstand bei grobem Widerspruch zu Grünen Grundsätzen die Anerkennung entziehen.

## **§17 DIE LANDESKONFERENZ**

1. Die Landeskonzferenz bildet den Rahmen für Kooperationen, Erörterungen von Positionen und Ermöglichung von Aktionsformen auf Grundlage der Grünen Werte und des Programms der GRÜNEN Kärnten. Die Landeskonzferenz trägt zur inhaltlichen Vertiefung, zur Kooperation und zum Austausch zwischen den Teilorganisationen, den Arbeitsgruppen, Mitgliedern, ExpertInnen, politisch Interessierten und SympathisantInnen sowie mit der Landespartei bei.
2. Der Landesvorstand hat das Recht, der Landeskonzferenz Schwerpunktthemen vorzuschlagen.
3. Die Landeskonzferenz tagt zweimal pro Jahr. Einzuladen sind jedenfalls der Landesvorstand, die anerkannten Teilorganisationen und die LeiterInnen der anerkannten Arbeitsgruppen. Die TeilnehmerInnen sind spätestens 14 Tage vor dem Termin der Landeskonzferenz schriftlich und unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
4. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen vor der Landeskonzferenz schriftlich beim Landesvorstand eingelangt sein, um Berücksichtigung in der Tagesordnung zu finden.
5. Aufgaben der Landeskonzferenz:
  - a.) inhaltliche Unterstützung des Leitungsteams, des Landesvorstands und der MandatarInnen
  - b.) Entwicklung langfristiger politischer Themen
  - c.) Diskussion politischer Fragestellungen
  - d.) Inhaltliche Vertiefung der beschlossenen politischen Strategien des Leitungsteams

- e.) Erhebung des Meinungsbildes der in §16 Abs 1 genannten Teilnehmer
- f.) Für alle diese Tätigkeiten kann, je nach Zuständigkeit und Bedarf der/die LandessprecherIn bzw. der/die stellvertretende LandessprecherIn und/oder die Organisatorische Geschäftsführung unterstützend hinzugezogen werden.

6. Über die Tagung der Landeskonzferenz ist ein Protokoll zu führen.

## **§18 ARBEITSGRUPPEN**

1. Die Arbeitsgruppen arbeiten inhaltlich, um zu konkreten politischen Handlungsvorschlägen zu gelangen. Sie bilden eine Plattform um Mitglieder, SympathisantInnen und Bürgerinitiativen inhaltlich thematisch an die Arbeit der GRÜNEN Kärnten heranzuführen.
2. Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern der GRÜNEN Kärnten, SympathisantInnen, VertreterInnen von Bürgerinitiativen und/oder ExpertInnen.
3. Die Anerkennung einer Arbeitsgruppe erfolgt durch den Landesvorstand. Diese kann befristet werden.
4. Der Landesvorstand ernennt auf Vorschlag der Arbeitsgruppe eine/einen ArbeitsgruppenleiterIn und beschließt die Anbindung an ein zuständiges Gremium.
5. Die Arbeitsgruppe präsentiert und diskutiert ihre Arbeitsergebnisse in der Landeskonzferenz.
6. Die Erkenntnisse aus den Arbeitsgruppen ergehen als Empfehlung an den Landesvorstand.
7. Arbeitsgruppen können Einrichtungen der GRÜNEN Kärnten nach Maßgabe der Möglichkeiten und in Absprache mit der Organisatorischen Geschäftsführung benutzen.

## **§19 DAS LANDESFRIEDENSGERICHT**

1. Das Landesfriedens- und Landesschiedsgericht (im folgenden LFSG genannt) besteht aus sechs Mitgliedern der Landespartei (mindestens 3 Frauen). Zur Wahl sind nur jene Personen zugelassen, die keine andere Funktion auf Landesebene ausüben.
2. Sollte ein Mitglied des Landesfriedensgerichtes zwischenzeitlich eine Parteifunktion angenommen haben, ist bei der nächstfolgenden Landesversammlung ein neues Mitglied zu wählen.
3. Das Landesfriedensgericht wird von der Landesversammlung auf drei Jahre gewählt.
4. Das Landesfriedensgericht kann von jedem Mitglied schriftlich angerufen werden.
5. Das LFSG ist zuständig für:
  - a) parteiinterne Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,
  - b) die Anfechtung oder die Nichtigkeitserklärung von parteiinternen Wahlen und Beschlüssen,
  - c) Parteiordnungsmaßnahmen bzw. Parteiausschluss
  - d) Das LFSG ist in zweiter Instanz zuständig für Berufungen gegen Schieds- bzw. Friedensgerichtsentscheidungen unterer Gebietsebenen. Im Übrigen ist es in erster Instanz zuständig.



6. Das LFSG entscheidet mit einfacher Mehrheit innerhalb von sechs Wochen über Anträge und überprüft, ob ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet wird. Bei Eröffnung eines Verfahrens können die Streitparteien je eine Person ihres Vertrauens benennen. Nach Anhörung beider Streitparteien entscheidet das LFSG.
7. Die Verfahrensdauer darf drei Monate nicht überschreiten. Gegen das Urteil kann beim Bundesfriedensgericht innerhalb eines Monats berufen werden.
8. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Grünen – Grüne Alternative Kärnten verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden. Gegen ein Mitglied, das gegen die Statuten oder die Grundwerte verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von den Grünen – Grüne Alternative Kärnten in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können eine Verwarnung, die Enthebung aus einem Parteiamt, die Aberkennung des passiven Wahlrechts für Parteiämter oder ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliedsrechte verhängt werden.
9. Das Landesfriedens- und Schiedsgericht hat sich in seiner Arbeit an die Landesfriedens- und Schiedsgerichtsordnung zu halten. Diese Ordnung ist von der Landesversammlung zu beschließen.

## **§20 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG**

1. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei RechnungsprüferInnen, die von der Landesversammlung gewählt werden. Sie dürfen keine andere Parteifunktion auf Landesebene ausüben. Ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre.
2. Die RechnungsprüferInnen überprüfen die Tätigkeit der Finanzverantwortlichen und die Gebarung der GRÜNEN Kärnten. Sie erstatten der Landesversammlung Bericht.

## **§21 URABSTIMMUNG**

1. Zu wichtigen Fragen ist eine Urabstimmung unter den Mitgliedern der GRÜNEN Kärnten durchzuführen.
2. Alle Mitglieder erhalten vor einer Landesversammlung, auf der eine wichtige Frage abgestimmt wird, einen Stimmzettel zugesandt. Dieser kann sowohl bei der Landesversammlung persönlich als auch per Post zugestellt werden.
3. In der Urabstimmung entscheiden die Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit. Mögliche Stimmen sind Pro- und Kontrastimmen. Das Ergebnis einer Urabstimmung ist für sämtliche Organe bindend, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligt.
4. Wichtige Fragen sind alle Fragen, die von mindestens 15% der Mitglieder oder von zwei BezirkssprecherInnen zu einer wichtigen Frage erklärt werden.
5. Sie sind allen Parteimitgliedern zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen und zur Diskussion zu stellen. Weiteres sind sie beim nächsten Bezirkstreffen auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§22 AUFLÖSUNG DER PARTEI**

1. Über eine Auflösung der Partei entscheidet die Landesversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
2. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen der GRÜNEN Kärnten gemeinnützigen Zwecken, oder einer anderen Organisation der GRÜNEN zuzuführen. Die konkreten Entscheidungen darüber trifft die Landesversammlung.
3. Für die Abwicklung ist die/der letzte gewählte LandessprecherIn bzw. der/die stellvertretende LandessprecherIn zuständig.

## **§ 23 ÜBERGANGSBESTIMMUNG**

Die erstmalige Wahl des Landesfriedens- und Schiedsgerichts erfolgt in Abweichung von § 8 Abs. 6, I,a, bereits bei der Landesversammlung vom 7.11.2015.

Die erstmalige Wahl des Leitungsteams nach dem vorliegenden Statut erfolgt in Abweichung von § 8 Abs. 6.I.a bereits bei der Landesversammlung vom 28. April 2018.